

Vereinssatzung

Männer-Turn-Verein von 1848 e. V.

Vereinssatzung

Männer-Turn-Verein von 1848 e. V. Bockenem am Harz in der Fassung vom 27.09.2017

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 *Name und Sitz*
- § 2 *Zweck des Vereins*
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Gliederung des Vereins

Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 *Erlöschen der Mitgliedschaft*
- § 8 Ausschließungsgründe

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder

Organe des Vereins

- § 11 Organe
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Vorstand
- § 16 Erweiterter Vorstand
- § 17 Beirat
- § 18 Ehrenrat
- § 19 Aufgaben des Ehrenrates
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Jugendversammlung

Allgemeine Schlussbestimmungen

- § 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe
- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 *Vermögen des Vereins*
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Inkrafttreten

Satzung des Männer-Turnvereins von 1848 e. V.

Allgemeine Bestimmungen

- § **1 Name und Sitz**
1. Der Verein trägt den Namen „Männer-Turnverein von 1848 Bockenem e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. 1108 eingetragen.
 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bockenem
 3. Der Verein ist politisch ethnisch und konfessionell neutral.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- § **2 Zweck des Vereins**
1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
 2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit mittels regelmäßigen sportlichen Übungen und Wettkämpfen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § **3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**
- Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

- § **4 Gliederung des Vereins**
- Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Übungsgruppen. Übungsgruppen, die ähnliche Sportarten betreiben, werden zu Abteilungen zusammengefasst. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Übungsgruppen Sport treiben.

Mitgliedschaft

- § **5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- § **6 Ehrenmitglieder**
- Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Halbjahresende eines Kalendermonats (30. Juni und 31. Dezember);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates;
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 7 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des nicht übertragbaren Stimmrechts sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) der Ehrenrat;
- e) die Jugendversammlung.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan nach b) bis d) ist ein Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewährt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn sie vor Eintritt in die Tagesordnung vorliegen und ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c) Bestätigung der Abteilungsleiter;
- d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Vertretern;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Bestimmung der Grundsätze für die Erhebung von Beiträgen und Umlagen für das neue Geschäftsjahr;
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- i) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Kassenbericht;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Entlastung;
- e) Bestimmung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr;

- f) Neuwahlen;
- g) besondere Anträge.

§ 15 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem Kassenwart;
4. dem Schriftführer;
5. dem Sportwart;

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder mit geraden Zahlen, in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen mit ungeraden Zahlen gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, bzw. einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 16 **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 15) und dem Beirat (§ 17). Ihm obliegen alle Beschlüsse zur Förderung und Lenkung des Vereins.

Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

§ 17 **Beirat**

Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten.

Alle Mitglieder der Abteilungen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wählen eine Abteilungsleitung, die aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und evtl. weiteren Mitgliedern besteht.

Aufgabe der Abteilungsleitungen ist es, alle mit der betreffenden Sportart zusammenhängenden Fragen nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und nach den Sportordnungen der Verbände zu regeln.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 18 **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und höchstens 4 Beisitzern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 **Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie der Jahreshauptversammlung mitteilen.

§ 21 Jugendversammlung

Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können in einer Jugendversammlung diskutiert und an den Vorstand weitergereicht werden. Eine Jugendversammlung kann jederzeit in Absprache mit dem Vorstand einberufen werden.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß schriftlich, mit einer Frist von 3 Tagen, erfolgt ist.

Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80%, unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ **24 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ **25 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bockenem, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Gemeindegebiet zu verwenden hat.

§ **26 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 27.09.2017 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 28.02.2015 ihre Gültigkeit.